

Spezialfall 24. und 31. Dezember

Von Michael Schöfer, DPoIG Mannheim



Der 24. und der 31. Dezember, beides laut Feiertagsgesetz keine Feiertage, sind ein Spezialfall des TV-L. Vor allem im laufenden Jahr, weil sie diesmal auf einen Sonntag fallen. Im Gegensatz zu den Feiertagen sind sie an den Kalendertag gekoppelt und daher auch an Sonntagen

zu beachten.

Das Bundesarbeitsgericht stellt in seinem Urteil vom 30.07.1992 (6 AZR 283/91) unmissverständlich fest: "Der Anspruch auf bezahlte Arbeitsbefreiung an einem sogenannten Vorfeiertag (§ 16 Abs 2 Satz 1 BAT) steht dem Angestellten auch dann zu, wenn er im Schichtdienst arbeitet und der Vorfeiertag ein Sonntag ist."

Der Passus im BAT lautete: "Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, wird an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr jeweils ganztägig sowie an dem Tage vor Ostersonntag und vor Pfingstsonntag jeweils ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt."

Heute findet man das Ganze in § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 T-VL: "Soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen, wird die/der Beschäftigte am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Tabellenentgelts und der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile von der Arbeit freigestellt. Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren."

Wesentliche Änderungen, die aber auf den Tenor des o.g. Urteils keinen Einfluss haben: Beim BAT gab es die Arbeitsbefreiung erst ab 12 Uhr, beim TV-

L ist der ganze Tag arbeitsfrei. Leider sind dafür aber auch der Ostersonntag und der Pfingstsonntag (laut Feiertagsgesetz ebenfalls keine Feiertage) ersatzlos weggefallen.

Bei den Vorfesttagen muss man drei unterschiedliche Stellschrauben beachten. Es gibt obendrein eine Arbeitszeit- und eine Vergütungskomponente. Nachfolgend die Konstellationen, die in diesem Jahr - je nach Dienstplan - vorkommen können.

- Stellschraube 1 (Arbeitszeit): Beschäftigte, die an den Vorfesttagen arbeiten, sind **zwischen 0 und 24 Uhr** von der Arbeit freizustellen. Ist das nicht möglich, bekommen sie für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit einen entsprechenden Freizeitausgleich. Beispiel: Spätdienst von 12 bis 20 Uhr (= 8 Stunden). In der ZZW müssen 8 Stunden der Arbeitszeit anerkannt werden, zusätzlich gibt es 8 Stunden Freizeitausgleich, damit die Beschäftigten an anderen Arbeitstagen dienstfrei machen können. Wichtig: Anders als bei den Feiertagen kann man sich den Freizeitausgleich **nicht** auszahlen lassen.

- Stellschraube 2 (Arbeitszeit): Diejenigen, die 2017 an den Vorfesttagen **laut Dienstplan nicht arbeiten**, gehen leider leer aus, denn wie bei den Feiertagen reduziert sich die Arbeitszeit **nur an Werktagen** (Mo bis Sa). In diesem Jahr fallen sie jedoch auf einen Sonntag. Rechtsgrundlage ist § 6 Abs. 3 Satz 3 TV-L: "Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag, sowie für den 24. Dezember und 31. Dezember, **sofern sie auf einen Werktag fallen**, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden." 2018 gibt es allerdings 7,7 Std.

- Stellschraube 3 (Gehalt): Diejenigen, die an den Vorfesttagen arbeiten, bekommen für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe e TV-L einen Zeitzuschlag (= Geld) in Höhe von 35 Prozent ausgezahlt. Aber Achtung: Den Zeitzuschlag gibt es nur **zwischen 6 und 24 Uhr**.

Diejenigen, die an den Vorfesttagen **zwischen 0 und 6 Uhr** arbeiten, bekommen **keinen** gesonderten Zeitzuschlag für den Vorfeiertag (zusätzlich gibt es natürlich zwischen 21 und 6 Uhr den Zeitzuschlag für Nachtarbeit).

Kurzübersicht 2017:

- tatsächlich geleistete Arbeit zwischen 0 und 6 Uhr = Freizeitausgleich, kein Zeitzuschlag für den Vorfesttag
- tatsächlich geleistete Arbeit zwischen 6 und 24 Uhr = Freizeitausgleich plus Zeitzuschlag für den Vorfesttag
- Laut Dienstplan dienstfrei = kein Freizeitausgleich (gilt für 2017)

Im nächsten Jahr fallen beide Vorfesttage auf einen Montag, deshalb sieht die Sache 2018 etwas anders aus.

Kurzübersicht 2018:

- tatsächlich geleistete Arbeit zwischen 0 und 6 Uhr = Freizeitausgleich, kein Zeitzuschlag für den Vorfesttag
- tatsächlich geleistete Arbeit zwischen 6 und 24 Uhr = Freizeitausgleich plus Zeitzuschlag für den Vorfesttag
- Laut Dienstplan dienstfrei = pauschal Freizeitausgleich in Höhe von 7,7 Std. (gilt für 2018, analog zu den Wochenfeiertagen)

Oje, ziemlich komplex, nicht wahr? Deshalb nachfolgend das Ganze noch einmal als Grafik.

